

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2018

xx. Gesetz: Wiener Buschenschankgesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für die Dauer dieses Mangels“.
2. In § 4 Abs. 3a zweiter Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3b zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 3f lit. d lautet:

„d) nachweisliche Angabe, ob ein allenfalls am Standort befindliches, im Sinne des § 6 Abs. 1, 3 oder 3a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2018, im betriebsbedingt notwendigen Ausmaß zulässiges Bauwerk kleineren Umfangs für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (zB Gerätehütte) zur vorübergehenden Lagerung von während der beabsichtigten Dauer gemäß lit. b für die Ausübung des Buschenschankes erforderlichen Betriebsmitteln herangezogen werden soll,“

5. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land, Oberlaa-Stadt, eingegrenzt auf die Weinbaufluren gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 26/2016, Unterlaa und Rothneusiedl,
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee, eingegrenzt auf das von den Straßenzügen Ziegelhofstraße, Mittelfeldweg, Hausfeldstraße, Lackenjöchelgasse, verlängerte Mayredergasse, Agavenweg, Oleandergasse und Rautenweg umschlossene Gebiet,
8. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.“

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschankes wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben.“

7. Nach § 7 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb eines Buschenschanks gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Buschenschanks aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(4b) Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind (Abs. 4), ist danach zu beurteilen, wie sich die durch den Buschenschank verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4c) Zugunsten von Personen, die erst nach Errichtung des Buschenschanks Nachbarn im Sinne des Abs. 4a geworden sind, kann der Magistrat eine Vorschreibung im Sinne des Abs. 4 nur soweit vornehmen, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig ist.

(4d) Die Vorschreibung nach Abs. 4 ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.“

8. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bei der Ausübung des Buschenschanks ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Leitungswasser, Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken gestattet.“

9. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Buschenschenkern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, kaltem Wild und Wiener Schnecke, kalten und geräucherten heimischen Fischen, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben, Salzgebäck, Brot und Gebäck, Waffeln, nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellten Mehlspeisen aus eigener Erzeugung sowie heimischem Obst und Gemüse unter Ausschluss aller warmen Speisen gestattet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, da das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2013, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, in einem Maßnahmenpapier Wiener Weinbau Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird einerseits den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Andererseits werden auch von den Magistratischen Bezirksämtern im Hinblick auf die Vollziehung des Buschenschankgesetzes abgegebene Verbesserungsvorschläge berücksichtigt. Er beinhaltet insbesondere:

1. die Verlängerung der in § 4 Abs. 3a und 3b, jeweils zweiter Satz des Wiener Buschenschankgesetzes vorgesehenen Fristen;
2. die Erweiterung der Heurigengebiete um die Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen);
3. die Anlehnung der Bestimmung betreffend die Einschränkung der Ausschankzeit bei wiederholter unzumutbarer Belästigung an die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr.194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018 durch
 - a. Übernahme des Nachbarbegriffes aus § 75 Abs. 2 GewO 1994,
 - b. Übernahme der Definition der zumutbaren Belästigung aus § 77 Abs. 2 GewO 1994, und
 - c. Übernahme des Erfordernisses einer gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigung aus § 79 Abs. 2 GewO 1994 für nachträglich zugezogene Nachbarn;
4. die Klarstellung, dass auch der Ausschank von Leitungswasser und nur der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist und
5. die Ausweitung der Verabreichungsbefugnisse.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Wiener Buschenschankbetriebe sind ein wesentlicher und traditioneller Teil des Wiener Stadtbildes und der Stadtkultur. Die Ausweisung der Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen) als Heurigengebiete und die Ausweitung der Verabreichungsbefugnis tragen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und zur Sicherung des Bestandes der Wiener Buschenschankbetriebe bei. Dadurch werden auch die Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert und der Wirtschaftsstandort Wien (Tourismus) positiv beeinflusst.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Bereich des Buschenschankes ist eine nicht einmal für ganz Österreich, sondern nur für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien typische Institution und kommt in den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht vor.

Es existieren daher keine EU-Rechtsvorschriften, welche diesen Bereich reglementieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, da das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2013, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, in einem Maßnahmenpapier Wiener Weinbau Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird einerseits den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Andererseits werden auch von den Magistratischen Bezirksämtern im Hinblick auf die Vollziehung des Buschenschankgesetzes abgegebene Verbesserungsvorschläge berücksichtigt. Er beinhaltet insbesondere:

1. die Verlängerung der in § 4 Abs. 3a und 3b, jeweils zweiter Satz des Wiener Buschenschankgesetzes vorgesehenen Fristen;
2. die Erweiterung der Heurigengebiete um die Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen);
3. die Anlehnung der Bestimmung betreffend die Einschränkung der Ausschankzeit bei wiederholter unzumutbarer Belästigung an die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr.194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018 durch
 - a. Übernahme des Nachbarbegriffes aus § 75 Abs. 2 GewO 1994,
 - b. Übernahme der Definition der zumutbaren Belästigung aus § 77 Abs. 2 GewO 1994, und
 - c. Übernahme des Erfordernisses einer gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigung aus § 79 Abs. 2 GewO 1994 für nachträglich zugezogene Nachbarn;
4. die Klarstellung, dass auch der Ausschank von Leitungswasser und nur der Ausschank von kohlenstoffhaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist und
5. die Ausweitung der Verabreichungsbefugnisse.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieser Novelle mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2)

Nach § 4 Abs. 1 des Wiener Buschenschankgesetzes darf der Buschenschank nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Nach Abs. 3 der zitierten Gesetzesbestimmung müssen die Betriebsräume (Betriebsflächen), welche der Ausübung des Buschenschankes dienen sollen, in bau-, gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen.

§ 4 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass , wenn ein Buschenschanker nachweist, dass ihm eigene für den Ausschank geeignete Betriebsräume (Abs. 3) nicht zur Verfügung stehen, er für die Dauer dieses Mangels auch in anderen als in den im Abs.1 genannten Betriebsräumen (Betriebsflächen) in einem Heurigengebiet den Buschenschank ausüben darf.

In letzter Zeit sind vermehrt Fälle aufgetreten, wo Buschenschanker im Betriebsstandort oder auf den anderen Betriebsflächen nicht nur zeitweise, sondern auf Dauer über keine eigenen für den Ausschank geeigneten Betriebsräume (Abs. 3) verfügen. Im Hinblick darauf wurde aus dem Abs. 2 die Wortfolge „für die Dauer dieses Mangels“ gestrichen.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3a zweiter Satz) und Z 3 (§ 4 Abs. 3b zweiter Satz)

Gemäß § 4 Abs. 3b des Wiener Buschenschankgesetzes hat der Magistrat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes (welcher aus Anlass einer besonderen Gelegenheit wie z.B. eines Volksfestes betrieben werden soll) binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen, wenn der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3 oder 4 Abs. 3a leg. cit. entgegen stehen. Diese Bestimmung gilt auf Grund des § 4 Abs. 3g leg. cit. auch für jene Fälle, in welchen ein Buschenschank außerhalb des Betriebsstandortes betrieben werden soll. Für die Prüfung des (Nicht)Vorliegens solcher Hindernisse ist von den Magistratischen Bezirksämtern eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 36 und der Magistratsabteilung 59 einzuholen und hat deren Praxis nun gezeigt, dass diese beiden Dienststellen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle binnen zwei Wochen keine Stellungnahme abgeben.

Für den Fall, dass ein Buschenschank gemäß § 4 Abs. 3e leg. cit. außerhalb des Betriebsstandortes (unter den in § 4 Abs. 3e leg. cit. genannten Voraussetzungen) betrieben werden soll, hat die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3f leg. cit. die in lit. a) bis e) genannten Bezeichnungen, Angaben und Beschreibungen zu enthalten. Enthält die Anmeldung diese Bezeichnungen, Angaben und Beschreibungen nicht und liegt somit ein Mangel eines schriftlichen Anbringens vor, so ist gemäß § 13 AVG von den Magistratischen Bezirksämtern ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dieser ist nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes– ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2018, zuzustellen, sodass unter Berücksichtigung einer allfälligen Hinterlegung dieses Auftrages zwischen dem Einlangen der mangelhaften Anmeldung und dem Ende einer Hinterlegungsfrist mindestens zweieinhalb Wochen verstreichen. Die gemäß § 4 Abs. 3g iVm § 4 Abs. 3b leg. cit. einzuhaltende zweiwöchige Frist zur allfälligen Untersagung kann in einem solchen Fall schon aus formalen Gründen nicht gehalten werden. Es wäre in einem solchen Fall auch nicht davon auszugehen, dass eine gemäß § 4 Abs. 3f leg. cit. mangelhafte Anmeldung als Untersagungsgrund gemäß § 4 Abs. 3b leg. cit. zu qualifizieren ist.

Aus diesen Gründen wird die Frist des § 4 Abs. 3b leg. cit. von zwei auf vier Wochen und im Hinblick darauf die in § 4 Abs. 3a leg. cit. genannte Anmeldefrist von drei Wochen auf fünf Wochen verlängert.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 3f lit. d)

In § 4 Abs. 3f lit. d) des Wiener Buschenschankgesetzes wird einerseits klargestellt, dass es sich bei den im Wein- und Obstgarten bestehenden Bauwerken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (z. B. Gerätehütten), welche temporär für die Verwendung von Geräten und sonstigen Betriebsmitteln im Buschenschankbetrieb dienen, um Bauwerke kleineren Umfanges handelt, die im betriebsbedingt notwendigen Ausmaß zulässig sind. Dies entspricht auch dem Verständnis der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2018.

Andererseits wird durch die Wortfolge „nachweisliche Angabe“ klargestellt, dass schon bei der Anmeldung die Zulässigkeit des Bauwerkes im Sinne des § 6 Abs. 1, 3 oder 3a der Bauordnung für Wien nachzuweisen ist. Eine zusätzliche baubehördliche Bewilligung für die Gerätehütte bzw. ein weiteres Ermittlungsverfahren sind, wie im Leitfaden 1 – temporäre Nutzung von Sww-Flächen und Gerätehütten für den Buschenschankbetrieb, welcher im von der Magistratsabteilung 21 herausgegebenen Leitfaden für Bauvorhaben im Grünland enthalten ist, dargelegt wird, nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 4)

Nach § 4 Abs. 1 des Wiener Buschenschankgesetzes darf der Buschenschank nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) ausgeübt werden.

Die Heurigengebiete sind im § 4 Abs. 4 leg. cit. taxativ aufgezählt, es handelt sich dabei

1. im 10. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,
2. im 16. Bezirk um das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk um das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I, und
7. im 23. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Stand: 20.8.2018

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, um den aktuellen Tendenzen und den Entwicklungen Rechnung zu tragen, ersucht, im 10. Bezirk auch das Gebiet der Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt mit Eingrenzung auf die Weinbaufluren und der Katastralgemeinde Rothneusiedl sowie im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee mit Eingrenzungen in die Liste der ausgewiesenen Heurigengebiete aufzunehmen.

Die Erweiterung des Heurigengebietes im 10. Bezirk sowie die Ausweisung eines kleinen Gebietes in der Katastralgemeinde Breitenlee im 22. Bezirk als ein neues (zusätzliches) Heurigengebiet, ist eine notwendige Anpassung an die aktuellen weinbaulichen Entwicklungen in Wien.

Im 10. Bezirk ist das Heurigengebiet bisher auf die Katastralgemeinde Oberlaa-Land und Unterlaa beschränkt. Hier befinden sich auch die Standorte der meisten Weinbaubetriebe des 10. Bezirks. In den letzten Jahren haben auch zwei Betriebe, deren Betriebsstandorte in der KG Rothneusiedl liegen (Hintere Liesingbachstraße, Rosiwalgasse, etc.) durch die Auspflanzung bzw. die Übernahme von Weingärten neu mit dem Weinbau begonnen. Um diesen Betrieben die gleiche Möglichkeit wie den in den beiden anderen Katastralgemeinden angesiedelten Betrieben zu geben, in Zukunft ihren Wein im Rahmen einer am Betriebsstandort betriebenen Buschenschank auszuschenken und zu verkaufen, ist die Erweiterung des Heurigengebietes durch die Aufnahme der KG Rothneusiedl in das Heurigengebiet des 10. Bezirkes erforderlich.

Ergänzend dazu ist auch eine Aufnahme der abgegrenzten Weinbaufluren des 10. Bezirkes in das Heurigengebiet notwendig.

Die seit einigen Jahren in § 4 Abs. 3e des Wiener Buschenschankgesetzes verankerte Möglichkeit in genau festgelegten Zeiträumen zusätzlich auch direkt im Weingarten eine (eingeschränkte) Buschenschanktätigkeit auszuüben, steht den Weinbaubetrieben des 10. Bezirkes – im Gegensatz zu den in den anderen traditionellen Wiener Weinbaugebieten (16., 19. 21. Bezirk) angesiedelten Weinbaubetrieben – bisher nicht offen, da die Weinbaufluren des 10. Bezirkes zur Gänze in der Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt (am Goldberg) liegen. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollen daher die in § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl der Stadt Wien Nr. 26/2016, ausgewiesenen Weinbaufluren des 10. Wiener Gemeindebezirks ebenfalls in das Heurigengebiet aufgenommen werden.

In der genannten Verordnung zur Abgrenzung der Wiener Weinbaufluren ist erstmalig auch ein kleines Gebiet im 22. Bezirk, in der Katastralgemeinde Breitenlee, als Weinbauflur ausgewiesen. Vor einigen Jahren wurde hier auch von einem in Breitenlee ansässigen Landwirtschafts- bzw. Obstbaubetrieb bereits ein Weingarten ausgepflanzt, der mittlerweile seine Ertragsfähigkeit erreicht hat und Keltertrauben in vergleichbarer Menge und Qualität wie in den traditionellen Wiener Weinbaugebieten liefert. Damit soll – insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige stadt- und landschaftspolitische Entwicklungen (Stichwort „Wienerwald NordOst“) eine sanfte weinbauliche Entwicklung im 22. Bezirk ermöglicht werden. Um diesem Betrieb bzw. auch allfällig weiteren Betrieben in der Zukunft die Möglichkeit für eine Vermarktung des betriebseigenen Weins im Rahmen einer Buschenschank zu bieten, soll auch ein kleines, genau (entlang von Straßenzügen) abgegrenztes Gebiet in der Katastralgemeinde Breitenlee im Wiener Buschenschankgesetz als Heurigengebiet ausgewiesen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 4) und Z 7 (§ 7 Abs. 4a bis 4d)

§ 7 Abs. 4 des Wiener Buschenschankgesetzes sieht vor, dass wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschankes wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben kann und diese Vorschreibung zu widerrufen ist, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.

Nunmehr wird die Bestimmung betreffend die Einschränkung der Ausschankzeit bei wiederholter unzumutbarer Belästigung durch die Ausübung eines Buschenschankes mehr an die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr.194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018, angelehnt. Die GewO 1994 schützt nämlich die Nachbarschaft bei unzumutbaren Belästigungen durch einen Gewerbebetrieb nur soweit, als es sich um Nachbarn handelt, die sich schon vor dem Betrieb der Betriebsanlage rechtmäßig dort aufgehalten haben. Personen, die erst nachträglich hinzuziehen, die also die örtliche Situation erkannt haben oder erkennen hätten sollen, schützt die GewO 1994 nur soweit, als

sie durch den Betrieb einer Betriebsanlage in gesundheitsgefährdender Weise beeinträchtigt werden. Bloß unzumutbare Belästigungen sind von nachträglich zugezogenen Nachbarn zu dulden.

Diese Differenzierung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht soll die Investitionen an einem Standort und wohl erworbene Rechte schützen und dient der notwendigen Rechtssicherheit. Es ist auch zu erwarten, dass sich Personen bei ihrer Wohnungswahl mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vertraut machen, diese als ortsüblich akzeptieren und nicht bestehende Betriebe zu vertreiben versuchen.

Zwecks Einführung dieses differenzierten Nachbarschaftsschutzes im Wiener Buschenschankgesetz wird im neuen Abs. 4a zunächst einmal der Nachbarbegriff aus § 75 Abs. 2 GewO 1994 übernommen.

Da der derzeit geltende Abs. 4 zwar von „unzumutbarer Belästigung“ spricht, aber eine Definition vermissen lässt, wird nunmehr im neuen Abs. 4b die Definition der zumutbaren Belästigung aus § 77 Abs. 2 GewO 1994 übernommen.

Bezüglich der erst nachträglich zugezogenen Nachbarn erfolgt im neuen Abs. 4c eine Gleichstellung mit der GewO 1994, indem für sie das Erfordernis einer gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigung aus § 79 Abs. 2 GewO 1994 übernommen wird.

Der zweite Satz des Abs. 4 betreffend den Widerruf der Vorschreibung findet sich nun im neuen Abs. 4d.

Was die Aufnahme einer § 113 Abs. 5 GewO 1994 entsprechenden Regelung, die eine mögliche Vorverlegung der Sperrzeit an das Verhalten von Gästen vor dem Buschenschank, das wiederholt zu einer unzumutbaren Belästigung führt, anknüpft, wird derzeit noch kein Bedarf erblickt.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 1 erster Satz) und Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Im Abs. 1 erfolgen Klarstellungen

1. hinsichtlich des Ausschanks von Leitungswasser,
2. und dass nur der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist.

Die von der Wiener Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Erweiterung der Speisenpalette, die im Rahmen der Buschenschank angeboten werden darf, und nunmehr in den Abs. 2 Eingang findet, nimmt Rücksicht auf neue landwirtschaftliche Produktionszweige innerhalb der Wiener Landwirtschaft („Wiener Schnecke“), die Angebotspalette im Buschenschankgesetz des benachbarten, weinbautreibenden Bundeslandes Niederösterreich sowie auch auf das sich ändernde Nachfrageverhalten der Buschenschankbesucherinnen und -besucher. Aus diesen Gründen sollen im Rahmen des Buschenschanks nunmehr auch kaltes Wild, kalte und geräucherte heimische Fische, Waffeln, wie Manner- oder Pischingerschnitten, und auch nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellte Mehlspeisen, wie insbesondere Apfel-, Topfen-, Nuss-, Mohn- und Beerenstrudel sowie Obstkuchen) aus eigener Erzeugung verabreicht werden dürfen.

GZ: 386582/2018

Stand: 20.8.2018

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. I Z 1 bis 5:

§ 4. (1) ...

(2) Wenn ein Buschenschenker nachweist, daß ihm eigene für den Ausschank geeignete Betriebsräume (Abs. 3) nicht zur Verfügung stehen, so darf er für die Dauer dieses Mangels auch in anderen als in den im Abs. 1 genannten Betriebsräumen (Betriebsflächen) in einem Heurigengebiet den Buschenschank ausüben. Abs. 3 ist auch auf diesen Fall anzuwenden.

(3) ...

(3a) Der Buschenschank darf – unbeschadet des Abs. 2 – außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes, welche nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit erfolgen darf, haben die Buschenschenker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, ist zulässig.

(3b) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3 oder 4 Abs. 3a entgegen, hat der Magistrat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(3c) bis (3e) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) ...

(2) Wenn ein Buschenschenker nachweist, daß ihm eigene für den Ausschank geeignete Betriebsräume (Abs. 3) nicht zur Verfügung stehen, so darf er auch in anderen als in den im Abs. 1 genannten Betriebsräumen (Betriebsflächen) in einem Heurigengebiet den Buschenschank ausüben. Abs. 3 ist auch auf diesen Fall anzuwenden.

(3) ...

(3a) Der Buschenschank darf – unbeschadet des Abs. 2 – außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes, welche nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit erfolgen darf, haben die Buschenschenker spätestens **fünf** Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, ist zulässig.

(3b) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3 oder 4 Abs. 3a entgegen, hat der Magistrat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes binnen **vier** Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(3c) bis (3e) ...

Geltende Fassung

(3f) (a) bis (c) ...

d) Angabe, ob ein allenfalls am Standort befindliches, im Sinne des § 6 Abs. 1, 3 oder 3a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 64/2012, zulässiges Bauwerk für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (zB Gerätehütte) zur vorübergehenden Lagerung von während der beabsichtigten Dauer gemäß lit. b für die Ausübung des Buschenschankes erforderlichen Betriebsmitteln herangezogen werden soll,

(e) ...

(3g) ...

(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernald,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Vorgeschlagene Fassung

(3f) (a) bis (c) ...

d) **nachweisliche** Angabe, ob ein allenfalls am Standort befindliches, im Sinne des § 6 Abs. 1, 3 oder 3a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. **37/2018**, **im betriebsbedingt notwendigen Ausmaß** zulässiges Bauwerk **kleineren Umfangs** für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (zB Gerätehütte) zur vorübergehenden Lagerung von während der beabsichtigten Dauer gemäß lit. b für die Ausübung des Buschenschankes erforderlichen Betriebsmitteln herangezogen werden soll,

(e) ...

(3g) ...

(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land, **Oberlaa-Stadt, eingegrenzt auf die Weinbaufluren gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 26/2016, Unterlaa und Rothneusiedl,**
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernald,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. **im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee, eingegrenzt auf das von den Straßenzügen Ziegelhofstraße, Mittelfeldweg, Hausfeldstraße, Lackenjöchelgasse, verlängerte Mayredergasse, Agavenweg, Oleandergasse und Rautenweg umschlossene Gebiet,**
8. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Geltende Fassung

Art. I Z 6 und 7:

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschanks wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschanks wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben.

(4a) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb eines Buschenschanks gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Buschenschanks aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(4b) Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind (Abs. 4), ist danach zu beurteilen, wie sich die durch den Buschenschank verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4c) Zugunsten von Personen, die erst nach Errichtung des Buschenschanks Nachbarn im Sinne des Abs. 4a geworden sind, kann der Magistrat eine Vorschreibung im Sinne des Abs. 4 nur soweit vornehmen, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig ist.

(4d) Die Vorschreibung **nach Abs. 4** ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.

Geltende Fassung

Art. I Z 8 und 9:

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen.

(2) Buschenschenkern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck sowie heimischem Obst und Gemüse unter Ausschluß aller warmen Speisen gestattet.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von **Leitungswasser**, Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen **Erfrischungs**getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen.

(2) Buschenschenkern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, **kaltm Wild und Wiener Schnecke, kalten und geräucherten heimischen Fischen**, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben, Salzgebäck, Brot und Gebäck, **Waffeln, nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellten Mehlspeisen aus eigener Erzeugung** sowie heimischem Obst und Gemüse unter **Ausschluss** aller warmen Speisen gestattet.